



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

Betreff:

Neuregelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr

Beratungsfolge:

02.05.2024 Haupt- und Finanzausschuss

16.05.2024 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG) bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Hagen, wie sie als Anhang A Gegenstand dieser Vorlage ist.



Kurzfassung

Infolge der Schaffung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) sind örtliche Satzungen über den Kostenersatz, Gebühren und Entgelte anzupassen. Der Kostenersatztarif für Leistungen der Feuerwehr wurde seit dem 01.01.2011 nicht mehr überarbeitet. Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Tariferhöhungen und Kostensteigerungen machen eine Anpassung der Sätze zum 01.06.2024 erforderlich.

Begründung

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz erbringt nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz). Aufgabenträger ist die Gemeinde. Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen. In der Regel sind die Einsätze der Feuerwehr unentgeltlich.

Nur in speziellen Fällen, die in § 52 Abs. 2 BHKG abschließend aufgezählt sind, kann die Gemeinde den Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen notwendigen Kosten verlangen, wenn sie dies durch Satzung geregelt hat. Solche Ausnahmefälle sind insbesondere Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder im Falle der Gefährdungshaftung. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Bei der Kalkulation der nach § 52 Absatz 2 BHKG ersatzfähigen Kosten eines Feuerwehreinsatzes ist zwischen Kosten, die Folge konkreter Einsätze sind (variable Kosten) und Kosten, die unabhängig von Einsätzen anfallen (Vorhaltekosten) zu differenzieren.

Es handelt sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Mit der Anpassung der bestehenden Satzung an die geltende Rechtslage werden auch die seit dem 01.01.2011 geltenden Pauschalsätze neu kalkuliert und entsprechend angepasst. Die Pauschale für Einsätze in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage wird stärker differenziert. Die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Einsätze sowie die Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf den Kostenersatz bleibt unangetastet.

Der zu erwartende Kostenersatz wird aufgrund der angestiegenen Personalkosten voraussichtlich sowohl im Bereich der Technischen Hilfeleistung als auch im Bereich Brandschutz um jeweils ca. 10.000,- Euro pro Haushaltsjahr höher ausfallen. Die Annahme wurde bereits in der HH-Planung 2024/2025 berücksichtigt.



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

(Bitte eintragen)

Ersatz für entstandene Einsatz-Kosten

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

| Teilplan: | 1.02.60 | Bezeichnung: | Brandschutz | | | |
|-------------|-----------|--------------|--|----------|----------|----------|
| Auftrag: | 1026001 | Bezeichnung: | Brandschutz | | | |
| Auftrag: | 1026002 | Bezeichnung: | Technische Hilfeleistung | | | |
| Kostenart: | 432100 | Bezeichnung: | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | | | |
| | Kostenart | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| Ertrag (-) | 432100 | 20.000 € | 20.000 € | 20.000 € | 20.000 € | 20.000 € |
| Aufwand (+) | | | | | | |
| Eigenanteil | | | | | | |

2. Steuerliche Auswirkungen

Die Erträge sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

3. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. André Erpenbach
Beigeordneter

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

30 Rechtsamt

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

20 _____

1 _____

30 _____

1 _____

37 _____

1 _____

S a t z u n g

zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Hagen

(Stand: 01.06.2024)

Aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762), und §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabenbereich

(1) Die Stadt Hagen unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.

(2) In erster Linie ist es die Aufgabe der Feuerwehr Hagen, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten bei

- Brandgefahren (Brandschutz),
- Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
- Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

§ 2 Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach dem BHKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 **Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den

Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2008 in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. Juli 2011 außer Kraft.

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
bei Einsätzen der Feuerwehr Hagen
Stand 2024

| Personaleinsatzpauschalen | je Stunde |
|--|-----------|
| Einsatzkräfte im Alarmdienst (A7 – A9z) Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt | 53 € |
| Einsatzkräfte Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt | 70 € |
| Einsatzkräfte Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt | 84 € |
| C-Dienst (A11 – A16) | 72 € |
| D-Dienst (A13 – A16) | 80 € |

| Fahrzeugart (einschl. Besatzung) | je Stunde |
|--|-----------|
| Drehleiter (2) | 121 € |
| Hilfeleistungs-/Löschfahrzeug (groß) (1/5) | 345 € |
| Hilfeleistungs-/Löschfahrzeug (klein) (6) | 323 € |
| Tanklöschfahrzeug (3) | 164 € |
| Einsatzleitwagen (1/1) | 128 € |
| Rüstwagen (2) | 113 € |
| Wechsellader (2) | 110 € |
| Mannschaftstransportfahrzeug (2) | 108 € |
| PKW (1) | 55 € |
| Gerätewagen Atemschutz (1) | 56 € |

| Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage | Pauschale |
|--|-----------|
| Löschzug ohne ELW (mind. 14 Einsatzkräfte) | 550 € |
| Löschzüge mit ELW (mind. 30 Einsatzkräfte) | 1.000 € |

| Sonstige Kosten |
|--|
| Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die durch den konkreten Einsatz tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Dazu gehören Verbrauchskosten z.B. Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien einschließlich anfallender Entsorgungs- und Fremdkosten sowie sonstige Kosten u.a. für Verdienstausfälle, Lohnfortzahlungen, hilfeleistende Feuerwehren im überörtlichen Einsatz, den Einsatz privater Hilfsorganisationen oder Auslagen für die Hinzuziehung Dritter. |